

# Die elektronische Rechnung (electronic-billing)

Die elektronische Rechnungslegung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Nur digital signierte Rechnungen berechtigen zum Vorsteuerabzug. Nachfolgend die rechtlichen Voraussetzungen und praktische Handhabung.

Aufgrund einer EU-Richtlinie können Rechnungen bei Zustimmung des Empfängers auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet sind.

Das Umsatzsteuergesetz (ab 1. Jänner 2003), eine Verordnung (vom 23. Dezember 2003) sowie ein Erlass schaffen den rechtlichen Rahmen, um den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers zu gewährleisten.

## Rechtliche Voraussetzungen der elektronischen Rechnungslegung

Will ein Unternehmer seine Rechnungen ausschließlich elektronisch übermitteln, ist dies unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Rechnungsempfänger muss die elektronische Rechnung akzeptieren, wobei diese Zustimmung keiner besonderen Form bedarf.
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes einer elektronischen Rechnung müssen gewährleistet werden.
- Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der Rechnungsbestandteile müssen eingehalten werden.
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes sind gewährleistet, wenn die Rechnung mit einer (sog. "fortgeschrittenen") digitalen Signatur versehen ist und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht. Nur so wird die Rechnung gegen nachträgliche Veränderungen geschützt und für den Rechnungsempfänger ist der Absender der Rechnung erkennbar.
- Gutschriften können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

*Beispiel:* Der österreichische Unternehmer X sendet an den österreichischen Unternehmer Y eine Rechnung über eine Inlandslieferung als pdf-Datei. Y erhält keine zusätzliche Rechnung in Papierform. *Lösung:* Da die pdf-Datei nicht mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen ist, sind für Y die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht gegeben (auch nicht, wenn das Dokument ausgedruckt wird).

## Erstellung von elektronischen Rechnungen

Neben der betriebswirtschaftlichen Grundüberlegung, Rechnungen nur auf elektronischem Wege zu übermitteln kann die Kosteneinsparung gegenüber Papierrechnungen durchaus auch für Klein- und Mittelbetriebe ein Argument für den Umstieg sein.

- Der Unternehmer wendet sich in der Folge an einen Zertifizierungsanbieter, der die vom Gesetz geforderten fortgeschrittenen Signaturzertifikate anbietet. Derzeit sind dies in Österreich die Firma A-Cert sowie die Firma A-Trust.
- Der nächste Schritt ist die Installation einer passenden Software, wobei bereits Lösungen, die von der manuellen Signatur von einzelnen Rechnungen im pdf-Format bis zu automatischen Massensignaturen für größere Rechnungsvolumen erhältlich sind.
- Es können auch mehrere Rechnungen in einer Datei zusammengefasst werden, wobei diese Datei mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen werden muss.
- Der Gesetzgeber verlangt sowohl eine Dokumentation des Signaturverfahrens als auch eine Archivierung auf Rechnungserstellerseite, was ebenfalls durch die Software gewährleistet werden muss.
- Der Unternehmer kann die elektronische Rechnungserstellung auch an einen externen Dienstleister auslagern, was in der Praxis vor allem in Verbindung mit electronic-Banking von Bedeutung ist.

## **Empfang von elektronischen Rechnungen**

Nur wenn eine elektronisch übermittelte Rechnung eine gültige digitale Signatur aufweist, ist der Vorsteuerabzug möglich. Darüber hinaus müssen jedenfalls alle gesetzlichen Rechnungsmerkmale enthalten sein.

- Der Rechnungsempfänger muss der Zusendung auf elektronischem Weg zustimmen. Es sind auch die AGB des Lieferanten zu beachten, wo eventuell die Übersendung auf elektronischem Weg bereits enthalten sein könnte. Auch konkludente Zustimmung (tatsächliches Praktizieren und stillschweigendes Praktizieren) genügt.
- Die digitale Signatur muss auf ihre Gültigkeit überprüft werden.
- Die übermittelten Rechnungen sind vom Rechnungsempfänger – wie auch im Falle des Erhalts von Papier – 7 Jahre lang aufzubewahren (zB auf CD, DVD,..). Der Nachweis über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten ist Teil der Rechnung!
- Im Falle einer Prüfung sind diese Daten dem Finanzamt bereitzustellen, wobei bei der Vorlage beim Finanzamt zum vorläufigen Nachweis auch ein Ausdruck der elektronischen Rechnung reicht.
- Der Ausdruck auf Papier beseitigt jedoch nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung der elektronisch übermittelten Daten!

## **Elektronische Rechnung und Vorsteuerabzug**

Werden Rechnungen nicht zusätzlich per Post versandt, ist der Vorsteuerabzug nur gewährleistet, wenn diese mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen sind. Die Übermittlung einer unsignedn Rechnung per E-Mail und der Ausdruck dieser Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug!

## **Faxrechnung**

Bis Ende 2006 können Rechnungen unsignedn mittels Telefax übermittelt werden. Danach sind auch Faxrechnungen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen.

## **EDI-Lösungen (Elektronischer Datenaustausch)**

Werden Rechnungen durch elektronischen Datenaustausch übermittelt, ist zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier erforderlich oder es wird unter den obigen Voraussetzungen (digitale Signatur, Zertifikat) eine zusammenfassende Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt.